



Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III

Ziel der betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) ist, Jugendlichen Perspektiven für den Einstieg in eine Ausbildung zu geben. Beim EQ haben sie die Möglichkeit, in der betrieblichen Praxis einen Ausbildungsberuf kennen zu lernen und sich auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten. Hierfür wurden vom Handwerk Qualifizierungsbausteine entwickelt, die sich am Ausbildungsrahmenplan orientieren.

Zudem bietet das Programm Betrieben eine Chance, die Jugendlichen über einen längeren Zeitraum kennen zu lernen und in Ruhe zu entscheiden, ob er oder sie später in eine Ausbildung oder Beschäftigung übernommen wird.

Gefördert werden

- Ausbildungsbewerber, die nicht älter als **25 Jahre** alt (begründete Ausnahmen möglich) und
- bei der Agentur für Arbeit/Jobcenter **gemeldet** sind und
- aus individuellen Gründen nur **eingeschränkte Vermittlungschancen** haben und
- auch nach den **bundesweiten Nachvermittlungsaktionen** keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Des Weiteren werden Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße ausbildungsfähig sind, sowie lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche gefördert.

Höhe und Dauer der Förderung

Arbeitgeber, die eine EQ durchführen, erhalten auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern einen Zuschuss zur Vergütung von maximal **231,- €** und einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von zurzeit **108,- €**.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für Teilnehmer an Einstiegsqualifizierungen nicht.

Die Förderdauer beträgt zwischen **6 und 12 Monate**. Endet die EQ vorzeitig, hat der Betrieb der Arbeitsagentur die zuviel erbrachten Leistungen (Förderung Ende EQ bis Ende Förderzeitraum) zurückzuzahlen.

Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Die Förderung ist bei der für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen Agentur für Arbeit oder Jobcenter zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der EQ zu stellen, weshalb er direkt nach Vertragsabschluss eingereicht werden sollte.

EQ Plus

Im Zuge der Allianz für Aus- und Weiterbildung wirbt die Bundesagentur für Arbeit bei Arbeitgebern, verstärkt benachteiligte junge Menschen und Jugendliche mit migrationsbedingten Problemlagen in EQ-Plus zu nehmen.

EQ Plus ist für Jugendliche vorgesehen, die neben dem Einstiegspraktikum noch fachlichen oder pädagogischen Nachholbedarf haben (z.B. Ausbildungsbegleitende Hilfen -abH- einschließlich sozialpädagogischer Begleitung).



Vertrag

Betrieb und Jugendliche schließen einen Vertrag. Vertragsformulare finden Sie auf unserer HP unter:

<http://www.hwk-koeln.de/32,168,327.html>, Stichpunkt: Ausbildung, Für Betriebe, Einstiegsqualifizierung, Downloads, Vertrag Einstiegsqualifizierung.

Vertragsbeginn ist in der Regel zwischen 01. Oktober und 28. Februar. Altbewerber können aber auch am 01. August starten.

Soweit der/die Jugendliche eigene Kinder erzieht oder Familienangehörige pflegt, können auch Teilzeitverträge ab 20 Stunden pro Woche abgeschlossen werden.

Berufsschule

Bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Jugendliche 18 Jahre alt wird, besteht Berufsschulpflicht. Ein Berufsschulbesuch ist aber auch darüber hinaus wünschenswert und sinnvoll.

Nachweis der Einstiegsqualifizierung (Zeugnisse)

- Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen (betriebliches Zeugnis).
- Die Handwerkskammer stellt abschließend **auf Antrag** des Betriebes oder des Teilnehmers ein Zertifikat aus, in dem unter Berücksichtigung der betrieblichen Zeugnisse die EQ bestätigt wird.

Übergang in Ausbildung

- Die EQ **kann** auf eine nachfolgende Berufsausbildung mit **maximal** 6 Monaten angerechnet werden.
- Der Betrieb ist nicht verpflichtet, den Teilnehmer im Anschluss in eine Ausbildung oder Berufstätigkeit zu übernehmen.

Verfahrensablauf

Die **Antragsformulare** sind im Internet (s. www.arbeitsagentur.de, Formulare für Unternehmen, Einstiegsqualifizierung) oder bei der zuständigen Agentur für Arbeit/Jobcenter erhältlich.

- Von dem **Vertrag** (4 Exemplare) erhalten Betrieb und Teilnehmer je eine Ausfertigung. Das dritte Exemplar geht mit dem ausgefüllten Antrag an die zuständige Agentur für Arbeit/Jobcenter und das vierte an:

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12

50667 Köln

Fax: 0221 2022-363

- Die Handwerkskammer trägt den Vertrag ein und sendet die **Eintragungsbestätigung** direkt zur Agentur für Arbeit / Jobcenter.

Weitere Informationen

Handwerkskammer zu Köln

Angela Arndt

e-Mail: arndt@hwk-koeln.de

Telefon: 0221 2022-783

<http://www.hwk-koeln.de/32,168,326.html>